



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 329 2000/2004

von Louis L. Schumacher
namens der FDP-Fraktion
vom 1. Dezember 2003

**Wurde anlässlich der
50. Ratssitzung vom
24. Juni 2004 beantwortet.**

Ausschreibungsverfahren der Plakatierung in der Stadt Luzern

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

2002 stand die Stadt Luzern mit der APG und der Plakanda AWI AG in Verhandlungen über einen gemeinsamen Vertrag. Die Vertreter der Plakanda AWI AG stimmten in der Sitzung vom 14. Februar 2002 und mit Schreiben vom 1. März 2002 dem Vertragsentwurf grundsätzlich zu. Mitten in den laufenden Vertragsverhandlungen und ohne die Stadt Luzern vorgängig zu orientieren gelangte die Plakanda AWI AG mit Schreiben vom 27. März 2002 an das Sekretariat der Wettbewerbskommission und stellte u. a. folgende Anträge: Es sei ein Vorabklärungsverfahren nach Art. 26 KG zu eröffnen, welches die Vergabepaxis der Stadt Luzern unter dem Gesichtspunkt von Art. 7 KG zu beleuchten habe. Die Stadt Luzern sei zum Abschluss eines Konsortialvertrags, eventualiter zur Durchführung eines Submissionsverfahrens zu verpflichten. Am 17. April 2002 hat das Sekretariat der Wettbewerbskommission eine Vorabklärung eröffnet. Es stellte im Schlussbericht vom 11. Oktober 2002 fest, es würden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung durch die Stadt Luzern vorliege. Weil sich die Stadt Luzern freiwillig zur Ausschreibung entschloss, verzichtete das Sekretariat der Wettbewerbskommission auf die Eröffnung einer Untersuchung. Zur Ausschreibung besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

In der Folge hat die Stadt Luzern die Ausschreibungsunterlagen erarbeitet. Von der APG hat die Stadt Luzern die Grundlagen für das Plakatierungskonzept abgekauft, das seit 1994 unter Mitwirkung städtischer Angestellter entstanden ist. Die Grundlagen wurden aktualisiert und zu einem städtischen Plakatierungskonzept umgearbeitet. Diese Arbeiten waren sehr umfangreich. Anschliessend wurden dem Sekretariat der Wettbewerbskommission die Ausschreibungsunterlagen zugesandt. Mit Schreiben vom 23. September 2003 teilte das Sekretariat der Wettbewerbskommission der Stadt Luzern mit, nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sei es mit dem Inhalt der Offerte und dem weiteren Vorgehen in Analogie zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 und der Verordnung über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 einverstanden.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Die freiwillige Ausschreibung wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 2003 publiziert. Der Bezug der Ausschreibungsunterlagen war vom 20. bis 31. Oktober 2003 möglich. Der Clear Channel Plakanda Guppe, Cham, wurden die Ausschreibungsunterlagen am 20. Oktober 2003 per Express zugestellt, nachdem sie diese einverlangt hatte. Mit Stellungnahme vom 30. Oktober 2003 verlangte die Clear Channel Plakanda Gruppe verschiedene Erläuterungen, welche mit Schreiben der Stadt Luzern vom 3. November 2003 abgegeben wurden. Weitere Erläuterungen hat die Clear Channel Plakanda Gruppe nicht verlangt. Verhandlungen mit der Clear Channel Plakanda Gruppe waren in Analogie zu § 15 Abs. 2 öBG verboten.

Am 21. November 2003 und somit innert Frist hat die Allgemeine Plakatgesellschaft Luzern eine Offerte überbracht. Keine Offerte ging von der Clear Channel Plakanda Gruppe ein. Die Offertöffnung hat am 24. November 2003 stattgefunden. Die Offerte der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern erfüllte sämtliche Kriterien.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Clear Channel Plakanda Gruppe vom 20. Oktober bis 21. November 2003 Zeit hatte, Erläuterungen einzuverlangen und eine gültige Offerte einzureichen. Diese Frist ist nicht zu kurz bemessen. Auf die Frist zwischen Zuschlag und produktivem Start wird noch weiter unten einzugehen sein. Auch eine Vertragsdauer von 10 Jahren ist üblich und soll gerade einer neuen Plakatfirma ermöglichen, höhere Anfangsinvestitionen über die Vertragsdauer abschreiben zu können.

Gegen die freiwillige Ausschreibung hat die Clear Channel Plakanda Gruppe am 21. November 2003 beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern Beschwerde eingereicht. Mit Verfügung vom 24. November 2003 erteilte das Gericht der Beschwerde vorläufig und im Hinblick auf einen möglichen Vertragsschluss mit der Anbieterin APG die aufschiebende Wirkung. Im Übrigen wurde die Vernehmlassung auf die Frage der Anwendbarkeit des öffentlichen Beschaffungsrechts und der aufschiebenden Wirkung beschränkt. Gemäss Urteil vom 27. Februar 2004 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht ein. Das öffentliche Vergaberrecht sei auf die angefochtene Ausschreibung der Stadt Luzern nicht anwendbar. Mit dem Urteil werde die mit Verfügung vom 24. November 2003 vorläufig erteilte aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern wurde daher der Zuschlag erteilt und mit ihr der Vertrag betreffend Plakatierung auf Grundstücken der Stadt Luzern abgeschlossen.

Als Referenzangabe kennt der Stadtrat die Abgaben in den Städten Schaffhausen, Winterthur, St. Gallen, Chur, Zürich und Basel. Die bisherige jährliche Abgabe in der Stadt Luzern hat rund Fr. 700'000.– betragen. Durch die freiwillige Ausschreibung sollte gerade die marktgerechte Abgabe ermittelt werden. Als einziges Zuschlagskriterium hatte die Plakatfirma für die Nutzung des Rechts eine Abgabe in Prozent der Bruttoeinnahmen einzusetzen, mindestens jedoch 40 %. Bei der Abgabe von Fr. 1'000'000.– pro Jahr handelt es sich lediglich um die

garantierte Abgabe, welche die Plakatfirma unabhängig von ihren Bruttoeinnahmen zu bezahlen hat.

Zu 1.:

Die Ausschreibungsunterlagen sind vom Rechtsdienst der Baudirektion der Stadt Luzern aufgesetzt worden. Sie basieren auf dem bisherigen Vertrag. Als Unterlagen wurden zudem die Verträge der Städte Schaffhausen, Winterthur, St. Gallen, Chur, Zürich und Basel beigezogen. Die Grundlagen für das Plakatierungskonzept, das die APG unter Mitarbeit städtischer Angestellter seit 1994 erarbeitet hat, hat die Stadt Luzern der APG abgekauft und überarbeitet. Diese Arbeiten waren sehr umfangreich. Das Plakatierungskonzept war in den Ausschreibungsunterlagen enthalten. Die APG hat an den Ausschreibungsunterlagen nicht mitredigiert, jedoch einzelne Auskünfte erteilt. Darauf wird unter Frage Ziff. 2 eingegangen.

Zu 2.:

Die APG hat als Auskunft der Stadt Luzern den bisherigen maximalen Preis für den Aushang von Plakaten im Format F4 von Fr. 43.80 (Ziff. 7) und die Adressen des Netzes der speziellen Litfasssäulen (Ziff. 12) mitgeteilt.

Zu 3.:

Die Ausschreibungsunterlagen von Basel-Stadt wurden beigezogen. Zudem hat die Stadt Luzern die Ausschreibungsunterlagen dem Sekretariat der Wettbewerbskommission zur Prüfung zugesandt. Im Schreiben vom 23. September 2003 teilte das Sekretariat der Wettbewerbskommission der Stadt Luzern mit, nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sei es mit dem Inhalt der Offerte und dem weiteren Vorgehen in Analogie zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 und der Verordnung über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 einverstanden. Der produktive Start ist in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

Zu 4.:

Mit der APG ist die Frage des produktiven Starts nicht diskutiert worden. Der bisherige Vertrag mit der APG ist auf den 31. Dezember 2003 ausgelaufen.

Zu 5.:

Dass die Plakatierung in der Stadt Luzern ausgeschrieben wird, war nach dem Schlussbericht des Sekretariats der Wettbewerbskommission vom 11. Oktober 2002 bekannt. Der bisherige Vertrag mit der APG ist auf den 31. Dezember 2003 ausgelaufen. Der produktive Start auf den 1. Januar 2004 ist in den Ausschreibungsunterlagen enthalten, welche dem Sekretariat

der Wettbewerbskommission zur Prüfung vorgelegt worden sind. Mit der Publikation im Kantonsblatt vom 18. Oktober 2003 hatte die Clear Channel Plakanda Gruppe Kenntnis vom produktiven Start auf den 1. Januar 2004. Am 20. Oktober 2003 hat sie die Ausschreibungsunterlagen bezogen. Während der laufenden Ausschreibung hat sie mit Schreiben vom 30. Oktober 2003 geltend gemacht, ihr sei der produktive Start auf den 1. Januar 2004 nicht möglich. Verhandlungen über den produktiven Start waren in Analogie zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen verboten.

Dass die Clear Channel Gruppe in der Stadt Luzern eine Filiale unterhält, wurde in den Ausschreibungsunterlagen nicht verlangt. Sie hätte daher die Plakatierung in der Stadt Luzern auch von ihrem Sitz in Cham durchführen können. Zudem hätte die Clear Channel Gruppe in der Ausschreibung nachweisen müssen, dass sie geeignet gewesen wäre, die Plakatierung auf den Grundstücken in der Stadt Luzern vorzunehmen.

Zu 6.:

Laufende Verträge kann die Stadt Luzern nicht einseitig kündigen.

Zu 7.:

Da laufende Verträge nicht einseitig gekündigt werden können, stellt sich diese Frage nicht. Insgesamt gibt es in der Stadt Luzern 18 Cityplan- und 10 Telecab-Stellen. Dagegen waren rund 940 Plakate Gegenstand der freiwilligen Ausschreibung. Die Cityplan- und Telecab-Stellen waren somit von stark untergeordneter Bedeutung.

Zu 8.:

Da es sich bei der freiwilligen Ausschreibung der Plakatierung auf Grundstücken der Stadt Luzern um keine öffentliche Beschaffung handelt, war die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Plakanda Management AG / Plakanda AG / Plakanda AWI AG (Clear Channel Gruppe) aussichtslos. Gemäss Urteil vom 27. Februar 2004 trat das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde der Plakanda Management AG / Plakanda AG / Plakanda AWI AG nicht ein.

Zu 9.:

Die Stadt Luzern hat die Ausschreibungsunterlagen dem Sekretariat der Wettbewerbskommission zur Prüfung zugesandt, welches mit Schreiben vom 23. September 2003 mitteilte, nach Prüfung der Ausschreibungsunterlagen sei es mit dem Inhalt der Offerte und dem weiteren Vorgehen in Analogie zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998 und der Verordnung über die öffentlichen Beschaffungen vom 7. Dezember 1998 einverstanden. Obwohl nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung bestand, hat sich die Stadt Luzern dazu entschieden, die Plakatie-

zung auf den Grundstücken der Stadt Luzern freiwillig auszuschreiben. Alle Plakatfirmen hatten die Möglichkeit, Erläuterungen zu den Ausschreibungsunterlagen einzuverlangen. Dies hat die Clear Channel Gruppe mit Schreiben vom 30. Oktober 2003 getan. Weitere Erläuterungen hat sie nicht verlangt. Verhandlungen waren in Analogie zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen verboten. Eine Wettbewerbsbehinderung ist nicht ersichtlich, da es der Clear Channel Gruppe offen gestanden hat, innert Frist eine Offerte einzureichen. Dies hat sie jedoch nicht getan.

Stadtrat von Luzern
StB 494 vom 28. April 2004

